

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.489.565

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)7329/J-NR/2021

Wien, 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.07.2021 unter der Nr. **7329/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienner siegen beim VfGH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an die Erkenntnisse (G 47-75/2021-8, G 184/2021-4, G 194/2021-4; E 3310/2020-23) des VfGH?
- Welche Kosten werden dadurch budgetwirksam?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die Zeichenfolge „51 Abs. 1,“ in § 34b Abs. 2 Zivildienstgesetz (ZDG) aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Ablauf des 31. August 2021 wirksam. Es wird angemerkt, dass die beanstandete Bestimmung ohnehin gemäß § 76a ZDG mit Ablauf des oben genannten Tages außer Kraft getreten wäre.

Im Erkenntnis des VfGH (Verfahren G 47-75/2021-8, G 184/2021-4, G 194/2021-4) geht es nicht um die Höhe der Vergütungen für Zivildienstleistende, deren Dienst gemäß § 8a ZDG verlängert wurde.

Der VfGH hob lediglich jene Regelung auf, wonach die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung gemäß Heeresgebührengesetz für Zivildienstleistende, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 ZDG geleistet haben, dem Heerespersonalamt obliegt. Im Falle eines weiteren außerordentlichen Zivildienstes – der eine staatliche Notfallsituation voraussetzt – hat diese Entscheidung nunmehr durch eine Behörde außerhalb der Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu erfolgen.

Budgetwirksam fallen Prozesskosten in der Höhe von 13.020 Euro an.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Ist Ihr Ressort in die Reparatur des als teilweise verfassungswidrig eingestuften § 34b Abs. 2 ZDG eingebunden?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn ja, welche sonstigen Organisationseinheiten des Bundes sind eingebunden?
 - c. Welche Verantwortung übernimmt Ihr Ressort?
 - d. Wenn ja, welche Schritte werden diesbezüglich wann gesetzt?
- Welche Behörde ist nunmehr für die Beantragung der Pauschalentschädigung zuständig?

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 angemerkt, war die Aufhebung der beanstandeten Bestimmung ohnehin mit 31. August 2021 wirksam. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bestand daher nicht. Für allfällige Entscheidungen über Entschädigungsansprüche von außerordentlichen Zivildienstleistenden gemäß § 34b ZDG ist jedenfalls eine Behördenzuständigkeit gegeben, da die allgemeine Vollzugsklausel gemäß § 2a ZDG Anwendung findet. Demnach ist die Zivildienstserviceagentur die für die Entscheidung über die Zuerkennung der Entschädigungsansprüche sachlich zuständige Behörde.

Elisabeth Köstinger

